

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. November 2016

Beginn: 15:07 Uhr
Ende: 16:03 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser
Herr Dr. Auffermann ab 15:22 Uhr
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Erdmann
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci ab 15:10 Uhr
Herr Rudnicki
Herr Schachsneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann
Herr Welter
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner ab 15:38 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau Eysler, Herr Isparta, Herr Jacob, Frau Kunze und Herr Wiemer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung der Protokolle der Klausur-Tagung und der Oktober-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 15:08 Uhr wird beschlossen,

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Oktober 2016 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

Um 15:22 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV wird vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 12.10.2016 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 23./24. September 2016 wird mit der Maßgabe genehmigt,

- **dass es unter TOP 1, Seite 2 erster Absatz, zweiter Satz heißt: „Im Gesellschaftsrecht unterscheidet man zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, eine Zwischenform stellt die GmbH & Co KG dar, bei der der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH sei“.**
- **dass es unter TOP 1, Seite 2, erster Absatz, drittletzter Satz heißt: „Vorteile der Personengesellschaften seien geringere Gründungs- und Unterhaltskosten, sowie – abhängig von den individuellen steuerlichen Verhältnissen des Anwalts – steuerliche Vorzüge“.**
- **dass es unter TOP 1, Seite 3, in der Mitte des zweiten Absatzes heißt: „... notwendig wäre die ausdrückliche Festschreibung, dass Anwalts-GmbH & Co KGs nicht gewerblich sind.“**
- **dass es unter TOP 2, Seite 11, erster Satz heißt: „Nach einer neueren Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall das Verbot der anwaltlichen Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern durch § 59a Abs. 1 BRAO als verfassungswidrig angesehen.“**

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 15:13 Uhr wird beschlossen:

TOP 3 sowie TOP 5 Satz 1 des Protokolls der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 23./24. September 2016 werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 2

Bericht von der Sitzung der Präsidien der Rechtsanwaltskammern Hamburg und Berlin am 08. November 2016 in Hamburg

Der Präsident berichtet, dass er zusammen mit der Vizepräsidentin, den beiden Vizepräsidenten, einem weiteren Vorstandsmitglied und der Hauptgeschäftsführerin zur traditionellen gemeinsamen Präsidiumssitzung am 08. November 2016 zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg gefahren sei. Es habe zunächst einen Erfahrungsaustausch über die Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft gegeben.

Ein teilnehmendes Vorstandsmitglied berichtet, dass in Hamburg alle Vorstandsmitglieder sowie zwei ausschließlich damit beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter mit diesen Zulassungsverfahren befasst seien. In Hamburg habe es bislang 815 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft gegeben. In 659 Fällen sei die Zulassung befürwortet worden bzw. erfolgt, 16 mal sei die Zulassung versagt worden, in 11 Fällen habe es Widersprüche der Deutschen Rentenversicherung gegeben und in 4 Fällen sei Klage erhoben worden. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg habe im Rahmen der Zulassungsverfahren häufig davon Kenntnis erhalten, dass die Arbeitgeber gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstießen und gehe hiergegen vor. Die RAK Hamburg lehne ebenso wie die RAK Berlin eine Erstreckung der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf eine neue Tätigkeit dann ab, wenn die ursprüngliche Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt worden sei, nicht mehr bestehe. In dieser Konstellation sei eine Neuzulassung notwendig.

Die Vizepräsidentin berichtet, dass sie bei dem gemeinsamen Treffen über die Veröffentlichung der Vorstandsprotokolle durch die RAK Berlin berichtet habe.

Der Präsident erläutert, dass bei der Diskussion über die kleine BRAO-Novelle die geplante Befugnis des Vorstandes, eine Rüge mit der Verhängung einer Geldbuße zu kombinieren, in Hamburg auf Ablehnung stöße. Diese Regelung sei offenbar auch geplant, um die Generalstaatsanwaltschaften zu entlasten.

Auf dem Treffen in Hamburg habe ein Vizepräsident angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 über die Novellierungsnotwendigkeit des § 59a BRAO sowie über die Beratungen auf der Klausurtagung zu diesem Thema berichtet.

Ein Vizepräsident berichtet, dass auch das Präsidium der RAK Hamburg berufsrechtliche Einwände gegen die Singularzulassung am BGH für Zivilsachen habe, dort aber Vorbehalte bestünden, dagegen vorzugehen.

Der Präsident teilt mit, dass die RAK Hamburg der Frage nachgehe, ob Anbieter von rechtsnahen Dienstleistern im Internet wie etwa flightright.de gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstießen, indem z.B. bei Flugreisen über eine Software ge-

prüft werde, ob wegen Flugverspätungen Ansprüche gegen Fluggesellschaften bestünden.

TOP 3

Änderung der Geschäftsordnung

hier: Sonderzuständigkeit für den Widerruf von Zulassungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch Abteilung VI

Der Präsident schlägt vor, § 7 Abs. 6a der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin dahingehend zu ändern, dass die Abteilung VI auch eine Sonderzuständigkeit für die Widerrufsverfahren gem. § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO erhalte. Diese würden notwendig, wenn die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspreche. Es sei sinnvoll, wenn die für die Zulassungsverfahren zuständige Abt. VI diese Widerrufsverfahren auch durchführe. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob es angesichts der Überlastung der Abteilung VI nicht sinnvoll sei, die Widerrufsverfahren nach der Buchstabenzuständigkeit auf alle Abteilungen aufzuteilen. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass dann in den Erstreckungsfällen eine unterschiedliche Zuständigkeit für das Erstreckungsverfahren und für den Widerruf der ursprünglichen Zulassung entstünde. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Abteilung I sowohl für die Zulassung zur Fachanwaltschaft als auch für den Widerruf der Fachanwaltszulassung zuständig sei und sich dieses Modell auch für die Syndikusrechtsanwaltschaft anbiete.

Um 15:35 Uhr wird beschlossen:

In § 7 Abs. 6 a der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin wird hinter § 14 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 8 BRAO eingefügt: „sowie § 46 b Abs. 2 S. 2 BRAO“.

(mehrheitlich, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 4

Auswertung der Umfrage zur Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen

Der Berichterstatter dankt der Hauptgeschäftsführerin für die Auswertung der 845 Fragebogen, die bei der Umfrage zur Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen bis zum 31.10.2016 auf der Geschäftsstelle eingegangen seien. Unter Heranziehung des Auswertungsbogens erläutert er, dass sich ein hoher Anteil der Kolleginnen und Kollegen an der Umfrage beteiligt hätten, die schon BGH-Anwälte eingeschaltet hätten. Mit 25% sei der Anteil der Kammermitglieder relativ hoch, die bei der letzten Antwort die Singularzulassung beim BGH für gerechtfertigt halten. Der Berichterstatter gibt mehrere erwähnenswerte Anmerkungen zur Umfrage wieder, die sich im Anschluss an den Auswertungsbogen in der Anlage zu TOP 4 befinden.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die RAK auf eine Umfrage noch nie einen so großen Rücklauf wie jetzt erhalten habe. In den kommenden zwei Wochen finde erneut ein Treffen der Arbeitsgruppe zur Singularzulassung statt, an dem sich weitere Vorstandsmitglieder beteiligen könnten.

Ein Vorstandsmitglied fragt, inwieweit bei der zweiten Frage nach den Schwierigkeiten bei der Suche nach einem BGH-Anwalt berücksichtigt werde, ob die Antworten bei der ersten Frage angegeben hätten, dass sie einen BGH-Anwalt eingeschaltet hätten. Ein weiteres Vorstandsmitglied fragt, inwieweit die Antworten auf die letzte Frage nach dem Sinn der Singularzulassung beim BGH von Kammermitgliedern kämen, die beim BGH bereits einen Rechtsanwalt herangezogen hätten.

TOP 5

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 09.11.2016 die finanzielle Unterstützung einer Konferenz im Januar in Berlin zur Schulung von Rechtsanwälten in Kindesentführungsfällen und den Erwerb der 6. Auflage des BORA/FAO-Kommentars von Hartung beschlossen sowie über Personalien entschieden habe.

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung:

Der Präsident teilt mit,

- dass die Vorschlagsliste für die Besetzung des Richterdienstgerichtes an das Verwaltungsgericht übersandt worden sei und
- dass die Umfrage über die Rechtmäßigkeit des beschränkten Zugangs der Anwaltschaft beim BGH in Zivilsachen mit einer Teilnahmefrist bis zum 10.11.2016 durchgeführt worden sei.

Bericht:

Der Präsident erläutert,

- dass er am 15. Oktober anlässlich der Verleihung des Hans-Litten-Preises 2016 an die Kollegen Dr. Miriam Saage-Maaß und an Wolfgang Kaleck ein Grußwort gesprochen habe. Die Preisverleihung habe in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden und sei von der RAK Berlin organisatorisch unterstützt worden,
- dass die UIA-Beauftragte des Vorstandes vom 28.10.-01.11. am 60. UIA-Congress in Budapest teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet, dass der Schwerpunkt des Kongresses auf den berufsrechtlichen Pflichten im Umgang mit der Meldepflicht im Rahmen der Regelungen zur Geldwäsche gelegen habe,

- dass er am 03. November an der Verleihung des 10. Karikaturpreises der BRAK in Hannover an das Karikaturistenduo Greser und Lenz teilgenommen habe,
- dass einige Vorstandsmitglieder am 03.11. am Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins teilgenommen hätten. Er sei zusammen mit der Vizepräsidentin und einem Vizepräsidenten beim traditionellen Berliner Anwaltsessen am 04.11. gewesen,
- dass am 04.11. in den Räumen der Geschäftsstelle die 7. Schatzmeisterkonferenz getagt und
- dass am 08.11., wie berichtet, die gemeinsame Sitzung der Präsidien der Rechtsanwaltskammern Hamburg und Berlin in Hamburg stattgefunden habe.

TOP 7

Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass der AGH Berlin mit der am 26.10.2016 verkündeten Entscheidung die Wahlanfechtungsklage gegen die Vorstandswahlen im Jahr 2015 zurückgewiesen habe. Eine rechtswidrige Wahlbeeinflussung durch einen Interessensverband habe nicht vorgelegen. Im Hinblick auf die Wählbarkeit eines Kammermitglieds gemäß § 65 Nr. 2 BRAO habe der AGH auf die Daten der Zulassung und nicht auf die konkrete Ausgestaltung des ausgeübten anwaltlichen Berufes abgestellt. Bisher sei keine Berufung beim BGH eingelegt worden.

Am Schluss der Sitzung weist der Präsident darauf hin, dass der AGH Berlin noch nicht über die Aufhebungsanträge der Bundesrechtsanwaltskammer gegen die einstweiligen Anordnungen zum beA entschieden habe.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:03 Uhr.

Berlin, 19. Dezember 2016

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 09. November 2016Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:05 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der Klausurtagung und der Oktober-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Bericht von der Sitzung der Präsidien der Rechtsanwaltskammern Hamburg und Berlin am 08. November 2016 in Hamburg	15:10	
3	Änderung der Geschäftsordnung hier: Sonderzuständigkeit für den Widerruf von Zulassungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch Abteilung VI	15:40	
4	Auswertung der Umfrage zur Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen	16:10	
5	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:40	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:50	
7	Verschiedenes	17:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.